

ZU ZIFFER 18.1: ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.0

- DACHFORM: SATTELDACH 20 - 25 ALTGRAD
ANGEBAUTE PULTDÄCHER 20 – 25 ALTGRAD
- KNIESTOCK: BEI E+D KNIESTOCK MAX. 1,80 M BIS O.K. PFETTE, GEMESSEN AB OBERKANTE ROHDECKE
- WANDHÖHE: BEI FREISTEHENDEM WOHNHAUS, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG NICHT ÜBER 6,50 M; BEI INNERHALB DES WOHNHAUSES ANGEORDNETER GARAGE DARF DIE WANDHÖHE, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 4,80 M NICHT ÜBERSTEIGEN. ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDE-OBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSITIGEN AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.
- ANGEBAUTE PULTDÄCHER AN DAS HAUPTGEBÄUDE ZUGELASSEN
- HAUSANBAUTEN: -STANDGIEBEL: JE GEBÄUDELÄNGSSEITE IST MAXIMAL EIN ANGESETZTER STANDGIEBEL IM MITTLEREN GEBÄUDEDRITTEL ZUGELASSEN, MAXIMALE BREITE: 25 % DER GEBÄUDELÄNGE DIE DACHNEIGUNG IST ENTSPRECHEND DEM HAUPTGEBÄUDE ZU WÄHLEN. DIE FIRSHÖHE MUSS MINDESTENS 1 M UNTERHALB DES FIRSTES DES HAUPTGEBÄUDES LIEGEN.
- BALKONE SIND ALS AUSKRAGENDE, VORGEHÄNGTE ODER VORGESTELLTE KONSTRUKTION ZULÄSSIG
- ANBAUTEN WIE WINTERGÄRTEN, PERGOLEN UND FREISITZÜBERDACHUNGEN SIND ZULÄSSIG
- GELÄNDE: DER BEREICH ZWISCHEN STRAßE UND GEBÄUDE DARF BIS AUF STRAßENNIVEAU AUFGEFÜLLT UND ABGEGRABEN WERDEN. ANSONSTEN SIND GELÄNDEÄNDERUNGEN VON MEHR ALS 1,00 M HÖHENUNTERSCHIED UNZULÄSSIG. SCHARFE BÖSCHUNGSKANTEN SIND ZU VERMEIDEN.
- FESTSETZUNG DER OBERKANTE ROHDECKE ERDGESCHOSS (OK.RD. EG):

BEZUGSPUNKT DER HÖHEN IST DER MITTELPUNKT (WENDERADIUS) WENDEPLATTE MIT EINER HÖHE VON 671,292 M Ü. N.N., DIESE HÖHE ENTSPRICHT +- 0,00.

OK.RD. EG PARZELLE 2: + 0,98 M

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DEN „TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN“ WERDEN NICHT VORGENOMMEN. ANSONSTEN GELTEN DIE „TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN“ DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.11.1979 UND DES DECKBLATTES NR. 5 IN DER FASSUNG VOM 28.09.2000.